

1. Bescheid zur Änderung der Freigabe Nr. E 07/2008

A. Tenor

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg ändert, nach Maßgabe der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt C, den Freigabebescheid Nr. E 07/2008 vom 14.4.2009 wie folgt:

1. Die erteilte Freigabe Nr. E 07/2008 erstreckt sich auf die Freigabe von Gebäuden des MZFR zur Wieder-/Weiterverwendung sowie zum Abriss.
2. Für die freizugebenden Gebäude zur Wieder-/Weiterverwendung sind die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 8 der Strahlenschutzverordnung einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und Teil D der Strahlenschutzverordnung.
3. Abweichend von § 70 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung muss dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg keine Mitteilung über die Masse der Gebäude, die zur Wieder-/Weiterverwendung freigegeben wurden und für die eine wirksame Feststellung nach § 29 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung getroffen wurde, gemacht werden. Abweichend von § 70 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung muss bei der Buchführung keine Masse der Gebäude, die zur Wieder-/Weiterverwendung freigegeben wurden und für die eine wirksame Feststellung nach § 29 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung getroffen wurde, ermittelt werden.

B. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 1330,- festgesetzt.

Der Antragsteller hat die Verfahrensauslagen zu erstatten.

C. Gründe

1. Mit Schreiben vom 31.3.2011 hat die Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe, Rückbau- und Entsorgungs-GmbH beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft einen Antrag zur Änderung und Ergänzung der Freigabe Nr. E 07/2008 gestellt. Die notwendigen Anpassungen werden mit diesem Bescheid in der o.g. Freigabe vorgenommen.

Als Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Bescheid folgende Unterlagen zu Grunde:

- Messvorschrift für die Strahlenschutzkontrolle zur Freigabe nach § 29 StrlSchV und zum Herausbringen von Gegenständen nach § 44 StrlSchV vom 7.11.2008 (WAK/8180/GAW 382.781.9/-);
 - Strahlenschutzanweisung für die Freigabe nach § 29 StrlSchV vom 10.3.2011 (WAK/8180/PAW 391.007.8/A-);
 - Unterlage zum Antrag auf Freigabe nach § 29 StrlSchV für die Gebäude des MZFR vom 31.3.2011 (WAK/8180/PAW 391.011.5/A-);
 - Trennung von Bauschutt beim konventionellen Abriss des Biologischen Schildes in Gebäude 901 (Freigabe zur Beseitigung bzw. uneingeschränkte Freigabe) vom 11.3.2011 (MRB/1360/HB/M 001.963.7/-);
 - Stellungnahme des TÜV SÜD ET (MAN-ETS3-11-0369) vom 10.5.2011;
2. Der Bescheid beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Durch Festschreiben der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spal-

te 8 StrlSchV entsprechend § 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e) bzw. Nr. 2 Buchstabe c) StrlSchV, geht das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft davon aus, dass dies erfüllt ist. Da im vorliegenden Fall die Wieder-/Weiterverwendung der Gebäude nur erfolgen darf, wenn diese Kriterien erfüllt werden, konnte die Freigabe erteilt werden.

3. Nach § 114 StrlSchV kann die zuständige Behörde im Einzelfall gestatten, dass von den Vorschriften der §§ 34 bis 92 und 95 bis 104 StrlSchV abgewichen werden darf, wenn die Sicherheit durch die Abweichung nicht beeinträchtigt wird und der Strahlenschutz gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall wurde gestattet, von der Mitteilungspflicht nach § 70 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung und von der Buchführungspflicht nach § 70 Abs. 3 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung abzuweichen und auf die Ermittlung der Masse der Gebäude, die zur Wieder-/Weiterverwendung freigegeben wurden und für die eine wirksame Feststellung nach § 29 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung getroffen wurde, zu verzichten. Hierdurch wird die Sicherheit nicht beeinträchtigt und der Strahlenschutz ist weiterhin gewährleistet.
4. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 3.9 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM).

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.



